

Autor:

Centrum Tłumaczeń PWN.PL, aktualizacja od 2015 r. Centrum Tłumaczeń i Obsługi Konferencji LIDEX

GESETZ

vom 9. September 2000

über die Steuer auf zivilrechtliche Rechtsgeschäfte ¹

Abschnitt 1

Besteuerungsgegenstand

Art. 1.

1. Der Steuer unterliegen:

1) folgende zivilrechtliche Rechtsgeschäfte:

a) Verträge über den Kauf und Tausch von Sachen und Vermögensrechten,

b) Verträge über Gelddarlehen oder über den Verleih von nur der Gattung nach bezeichneten Sachen

c) (aufgehoben),

d) Schenkungsverträge - in dem Teil, der die Übernahme von Schulden und Lasten oder Verpflichtungen des Schenkers durch den Beschenkten betrifft,

e) Leibrentenverträge,

f) Verträge über die Nachlassteilung sowie Verträge über die Aufhebung des Miteigentums - in dem Teil, der Abfindungen und Zuzahlungen betrifft,

g) (aufgehoben),

h) Bestellung einer Hypothek,

i) Bestellung eines entgeltlichen Nießbrauchs, darunter eines uneigentlichen Nießbrauchs, und einer entgeltlichen Dienstbarkeit,

j) Verträge über die uneigentliche Hinterlegung,

k) Gesellschaftsverträge;

- 2) Änderungen der in Ziff. 1 genannten Verträge, wenn sie die Erhöhung der Bemessungsgrundlage der Steuer auf zivilrechtliche Rechtsgeschäfte bewirken, vorbehaltlich Abs. 3 Ziff. 4;
- 3) gerichtliche Entscheidungen, darunter auch Entscheidungen der Schiedsgerichte und Vergleiche, wenn sie dieselben Rechtsfolgen wie die in Ziff. 1 oder 2 genannten zivilrechtlichen Rechtsgeschäfte haben.

2. Die Vorschriften dieses Gesetzes über:

- 1) den Gesellschaftsvertrag und seine Änderung finden auf Gründungsakte von Gesellschaften, Satzungen von Gesellschaften und ihre Änderung entsprechend Anwendung;
- 2) zivilrechtliche Rechtsgeschäfte finden auf die in Abs. 1 Ziff. 2 und 3 genannten Besteuerungsgegenstände entsprechend Anwendung;
- 3) Verträge über die Nachlassenteilung sowie Verträge über die Aufhebung des Miteigentums finden entsprechend Anwendung auf:
 - a) den Erwerb einer gemeinschaftlichen Sache oder eines gemeinschaftlichen Vermögensrechts oder deren Teile durch einige der bisherigen Miteigentümer für das Fortbestehen des Miteigentums - in dem Teil, der Abfindungen und Zuzahlungen betrifft,
 - b) eine entgeltliche Aussonderung des Eigentums an Räumlichkeiten zugunsten einiger oder aller Miteigentümer.

3. Beim Gesellschaftsvertrag gelten als Vertragsänderung:

- 1) bei einer Personengesellschaft - die Erbringung oder Erhöhung der Einlage, deren Wert die Erhöhung des Vermögens der Gesellschaft bewirkt, ein Darlehen, das der Gesellschaft durch einen Gesellschafter gewährt wird, Nachschüsse sowie die Überlassung von Sachen oder Vermögensrechten an die Gesellschaft zum unentgeltlichen Nießbrauch durch einen Gesellschafter;
- 2) bei einer Kapitalgesellschaft - die Erhöhung des Stamm- bzw. Grundkapitals aus Einlagen oder Mitteln der Gesellschaft sowie Nachschüsse;
- 3) die Umwandlung oder Verschmelzung von Gesellschaften, sofern sie die Erhöhung des Vermögens einer Personengesellschaft oder die Erhöhung des Stamm- bzw. Grundkapitals einer Kapitalgesellschaft zur Folge haben;
- 4) die Verlegung auf das Gebiet der Republik Polen aus dem Gebiet eines Nicht-Mitgliedstaates:
 - a) der tatsächlichen Geschäftsleitung einer Kapitalgesellschaft, wenn sich ihr Sitz nicht auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates befindet,

b) des Sitzes einer Kapitalgesellschaft, wenn sich ihre tatsächliche Geschäftsleitung nicht auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates befindet

- auch dann, wenn dieses Rechtsgeschäft keine Erhöhung des Stamm- bzw. Grundkapitals bewirkt.

4. Vorbehaltlich der Absätze 4a und 5 unterliegen zivilrechtliche Rechtsgeschäfte der Steuer, sofern sie Folgendes zum Gegenstand haben:

- 1) Sachen, die sich auf dem Gebiet der Republik Polen befinden oder Vermögensrechte, die auf dem Gebiet der Republik Polen ausgeübt werden;
- 2) Sachen, die sich im Ausland befinden oder Vermögensrechte, die im Ausland ausgeübt werden, sofern der Erwerber seinen Wohn- oder Geschäftssitz auf dem Gebiet der Republik Polen hat und das zivilrechtliche Rechtsgeschäft auf dem Gebiet der Republik Polen vorgenommen worden ist.

4a. Der Tauschvertrag unterliegt auch der Steuer, sofern mindestens eine der Sachen sich im Gebiet der Republik Polen befindet oder eins der Vermögensrechte im Gebiet der Republik Polen ausgeübt wird.

5. Ein Gesellschaftsvertrag und seine Änderungen unterliegen der Steuer, wenn sich zum Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts Folgendes auf dem Gebiet der Republik Polen befindet:

- 1) bei einer Personengesellschaft - der Sitz dieser Gesellschaft;
- 2) bei einer Kapitalgesellschaft:
 - a) die tatsächliche Geschäftsleitung oder
 - b) der Sitz dieser Gesellschaft - soweit sich ihre tatsächliche Geschäftsleitung nicht auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates befindet.

6. (aufgehoben).

7. (aufgehoben).

8. (aufgehoben).

Art. 1a.

Die in dem Gesetz verwendeten Begriffe bedeuten:

- 1) Personengesellschaft - Gesellschaft bürgerlichen Rechts, offene Handelsgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien;
- 2) Kapitalgesellschaft - Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft oder Europäische Gesellschaft;
- 3) Gesellschaftssitz - der im Gesellschaftsvertrag bestimmte Sitz der Gesellschaft;

- 4) tatsächliche Geschäftsleitung - Ort, an dem das geschäftsführende Organ der Kapitalgesellschaft seinen Sitz hat;
- 5) Mitgliedstaat - Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) - Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;
- 6) (aufgehoben);
- 7) Umsatzsteuer - Umsatzsteuer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vom 11. März 2004 (Dz. U. Nr. 2021, Pos. 685, mit späteren Änderungen) oder Mehrwertsteuer, die auf Grundlage der in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften erhoben wird.

Art. 2.

Der Steuer unterliegen nicht:

- 1) zivilrechtliche Rechtsgeschäfte in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Unterhalt, Vormundschaft, Pflegschaft und Annahme als Kind,
 - b) Sozialversicherung, Krankenversicherung, Sozialhilfe, in besonderen Vorschriften genannte Vergünstigungen für Nichtberufssoldaten und Personen, die einen Ersatzdienst ableisten, sowie für ihre Familien, wie auch Berechtigungen für behinderte Personen und Personen, für die die Vorschriften über besondere Berechtigungen für Kombattanten gelten,
 - c) Wahl des Präsidenten der Republik Polen, Wahlen zum Sejm, Senat und zu den Organen der kommunalen Selbstverwaltung sowie Volksabstimmungen,
 - d) Pflicht zur Verteidigung des Vaterlandes,
 - e) Beschäftigung, Sozialleistungen und Arbeitsvergütungen,
 - f) Wissenschaft, Schulwesen und außerschulische Bildung sowie Gesundheitswesen,
 - g) Angelegenheiten, für die die Vorschriften über die Immobilienwirtschaft oder die Vorschriften über gebührenpflichtige Autobahnen gelten,
 - h) Angelegenheiten, für die die Vorschriften über die besonderen Grundsätze der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen im Bereich der öffentlichen Wege gelten,
 - i) (aufgehoben),
 - j) Angelegenheiten, für die die Vorschriften über die besonderen Grundsätze des Wiederaufbaus, der Instandsetzungen und des Abbruchs von Bauobjekten, die durch Naturgewalt zerstört oder beschädigt worden sind, gelten;

- 2) Verträge über den Kauf von Immobilien oder von Erbnießbrauchsrechten, die im Zusammenhang mit der Befriedigung von Ansprüchen aus der Beschränkung der Art der Nutzung von Immobilien aufgrund der Vorschriften über den Umweltschutz geschlossen werden;
- 2a)
(aufgehoben);
- 3) (aufgehoben);
- 4) andere als der Gesellschaftsvertrag und dessen Änderungen zivilrechtliche Rechtsgeschäfte, insofern als:
 - a) sie umsatzsteuerpflichtig ist,
 - b) mindestens eine der Parteien von der für die Vornahme des Rechtsgeschäfts fälligen Umsatzsteuer befreit ist, ausgenommen:
 - Kauf- und Tauschverträge, deren Gegenstand eine Immobilie oder deren Teil oder der Erbnießbrauch, das genossenschaftliche Eigentumsrecht an einer Wohnung, das Recht an einem Einfamilienhaus in einer Wohnungsbaugenossenschaft oder das Recht an einem Stellplatz in einer Sammelgarage oder der Anteil an diesen Rechten ist,
 - Kaufverträge über Anteile und Aktien an Handelsgesellschaften;
- 5) Verträge über den Kauf und Tausch von Sachen, die im Sinne der Vorschriften des Zollrechts als Waren gelten, die:
 - a) in eine Freizone übergeführt worden sind,
 - b) in das Zolllagerverfahren übergeführt worden sind;
- 6) Gesellschaftsverträge und ihre Änderungen im Zusammenhang mit:
 - a) der Verschmelzung von Kapitalgesellschaften,
 - b) der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft,
 - c) der Einbringung in eine Kapitalgesellschaft gegen ihre Anteile oder Aktien:
 - des Unternehmens einer Kapitalgesellschaft oder seines organisierten Teils,
 - der Anteile oder Aktien einer anderen Kapitalgesellschaft, die die Stimmenmehrheit oder weitere Anteile oder Aktien an der Gesellschaft gewähren, wenn die Gesellschaft, in die die Anteile oder Aktien eingebracht werden, die Stimmenmehrheit bereits hat.

Abschnitt 2

Steuerpflicht

Art. 3.

1. Vorbehaltlich des Abs. 2 entsteht die Steuerpflicht:

- 1) zum Zeitpunkt der Vornahme des zivilrechtlichen Rechtsgeschäfts;
 - 1a) zum Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung der Geldmittel, sofern gemäß dem Darlehensvertrag die Auszahlung der Geldmittel nicht einmalig erfolgt und deren Gesamtbetrag zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannt ist;
 - 2) zum Zeitpunkt der Fassung des Beschlusses über die Erhöhung des Stamm- bzw. Grundkapitals einer Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit;
 - 2a) zum Zeitpunkt der Abgabe einer Erklärung über die Bestellung einer Hypothek oder des Abschlusses eines Vertrages über die Bestellung einer Hypothek;
 - 3) zum Zeitpunkt der Rechtskrafterlangung der Gerichtsentscheidung, der Zustellung des Schiedsspruch oder des Abschlusses eines Vergleichs - auf die in Art. 1 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Besteuerungsgegenstände;
 - 4) zum Zeitpunkt der Berufung des Steuerpflichtigen auf die Vornahme eines zivilrechtlichen Rechtsgeschäfts - wenn der Steuerpflichtige innerhalb einer Frist von 5 Jahren ab Ende des Jahres, in dem die Frist für die Zahlung der Steuer abgelaufen ist, keine Erklärung über die Steuer auf zivilrechtliche Rechtsgeschäfte abgegeben hat und sich anschließend vor der Steuerbehörde auf die Vornahme des zivilrechtlichen Rechtsgeschäfts beruft.
2. Wird ein Eigentumsübertragungsvertrag in Erfüllung einer Verpflichtung geschlossen, die sich aus einem vorher geschlossenen, zur Eigentumsübertragung verpflichtenden Vertrag ergibt, so entsteht die Steuerpflicht zum Zeitpunkt des Abschlusses des Eigentumsübertragungsvertrages.

Art. 4.

Vorbehaltlich des Art. 5 obliegt die Steuerpflicht:

- 1) bei einem Kaufvertrag - dem Käufer;
- 2) bei einem Tauschvertrag - den Parteien des Rechtsgeschäfts;
- 3) bei einem Schenkungsvertrag - dem Beschenkten;
- 4) bei einem Leibrentenvertrag - dem Erwerber des Eigentums an der Immobilie;

- 5) bei einem Vertrag über die Nachlassaufteilung oder die Aufhebung des Miteigentums - dem Erwerber von Sachen oder Vermögensrechten über den Anteil an der Erbschaft oder am Miteigentum;
- 6) bei der Bestellung eines entgeltlichen Nießbrauchs, darunter eines uneigentlichen Nießbrauchs, und einer entgeltlichen Dienstbarkeit - dem Nießbraucher oder dem Erwerber der Dienstbarkeit;
- 7) bei einem Darlehensvertrag und einem Vertrag über die uneigentliche Hinterlegung - dem Darlehensnehmer oder dem Verwahrer;
- 8) bei der Bestellung einer Hypothek - demjenigen, der die Willenserklärung über die Bestellung der Hypothek abgibt;
- 9) bei einem Vertrag einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts - den Gesellschaftern, und bei sonstigen Gesellschaftsverträgen - der Gesellschaft.

Art. 5.

1. Die Pflicht zur Zahlung der Steuer obliegt den Steuerpflichtigen dieser Steuer.
2. Obliegt die Steuerpflicht mehreren Rechtssubjekten oder den Parteien eines Tauschvertrages oder den Gesellschaftern einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, so haften entsprechend diese Rechtssubjekte, Vertragsparteien oder Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Steuer.

Abschnitt 3

Steuerbemessungsgrundlage und Steuerhöhe

Art. 6.

1. Als Steuerbemessungsgrundlage gelten:
 - 1) bei einem Kaufvertrag - der Marktwert der Sachen oder des Vermögensrechts;
 - 2) bei einem Tauschvertrag:
 - a) über den Tausch einer Wohnung, die eine gesonderte Liegenschaft darstellt, oder des genossenschaftlichen Eigentumsrechts an einer Wohnung gegen eine solche Wohnung oder das Recht an der Wohnung - der Unterschied zwischen den Marktwerten der getauschten Wohnungen oder der Rechte an Wohnungen,

entfällt;

- 3) bei einem Schenkungsvertrag - der Wert der Schulden und Lasten oder der Verbindlichkeiten, die vom Beschenkten übernommen worden sind;
- 4) bei einem Leibrentenvertrag - der Marktwert der Immobilie oder des Erbnießbrauchs;
- 5) bei einem Vertrag über die Aufhebung des Miteigentums oder die Nachlassaufteilung - der Marktwert der erworbenen Sache oder des Vermögensrechts, der über den Anteil an der Erbschaft oder am Miteigentum hinausgeht;
- 6) bei der Bestellung eines entgeltlichen Nießbrauchs, darunter eines uneigentlichen Nießbrauchs, und einer entgeltlichen Dienstbarkeit - der Wert der Leistungen des Nießbrauchers oder der Person, zu deren Gunsten die Dienstbarkeit bestellt worden ist, für den Zeitraum, für den diese Rechte begründet worden sind;
- 7) bei einem Darlehensvertrag und einem Vertrag über die unregelmäßige Verwahrung der Betrag und die Höhe des Darlehens oder des hinterlegten Betrags, und im Falle eines Vertrags, nach dem die Auszahlung der Geldmittel nicht einmalig erfolgt und deren Gesamtbetrag zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannt ist, der Betrag der jeweiligen Auszahlung der Geldmittel;
- 8) bei einem Gesellschaftsvertrag:
 - a) beim Abschluss des Vertrages - der Wert der Einlagen in eine Personengesellschaft oder der Wert des Stamm- bzw. Grundkapitals,
 - b) bei der Erbringung von Einlagen in eine Personengesellschaft bzw. bei deren Erhöhung oder bei der Erhöhung des Stamm- bzw. Grundkapitals - der Wert der Einlagen, die das Vermögen der Personengesellschaft erhöhen oder der Wert, um den das Stamm- bzw. Grundkapital erhöht worden ist,
 - c) bei Nachschüssen - der Betrag der Nachschüsse,
 - d) bei einem Darlehen, das der Gesellschaft durch einen Gesellschafter gewährt worden ist - der Betrag oder der Wert des Darlehens,
 - e) bei der Überlassung von Sachen oder Vermögensrechten an eine Gesellschaft zum unentgeltlichen Nießbrauch - der Jahreswert des unentgeltlichen Nießbrauchs, der in Höhe von 4 % des Marktwertes der Sache oder des Vermögensrechts, die zum unentgeltlichen Nießbrauch überlassen worden sind angenommen wird,
 - f) bei der Umwandlung oder Verschmelzung von Gesellschaften - der Wert der Einlagen in eine

Grundkapitals einer durch Umwandlung oder Verschmelzung entstandenen Kapitalgesellschaft, g) bei der Verlegung der tatsächlichen Geschäftsleitung oder des Sitzes einer Kapitalgesellschaft auf das Gebiet der Republik Polen - der Wert des Stamm- bzw. Grundkapitals;

9) (aufgehoben);

10) bei der Bestellung einer Hypothek - der Wert der abgesicherten Forderung.

2. Der Marktwert des Gegenstands eines zivilrechtlichen Rechtsgeschäfts wird aufgrund der Durchschnittspreise bestimmt, die im Verkehr mit Sachen gleicher Art und Gattung, unter Berücksichtigung ihres Belegenheitsorts, Zustands und des Grades ihrer Abnutzung, sowie im Verkehr mit Vermögensrechten gleicher Art am Tag der Vornahme des Rechtsgeschäfts gelten, ohne Abzug von Schulden und Lasten.
3. Hat der Steuerpflichtige den Wert des Gegenstands eines zivilrechtlichen Rechtsgeschäfts nicht bestimmt oder entspricht der von ihm bestimmte Wert nach Auffassung der Finanzbehörde nicht dem Marktwert, so fordert die Finanzbehörde den Steuerpflichtigen dazu auf, diesen Wert innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen ab dem Tag der Zustellung der Aufforderung zu bestimmen, zu erhöhen oder herabzusetzen, und gibt ihm diesen Wert nach einer eigenen vorläufigen Schätzung an.
4. Hat der Steuerpflichtige trotz der in Abs. 3 genannten Aufforderung den Wert nicht bestimmt oder einen Wert angegeben, der dem Marktwert nicht entspricht, so wird dieser Wert von der Finanzbehörde unter Berücksichtigung eines Gutachtens eines Sachverständigen oder einer vom Steuerpflichtigen vorgelegten Bewertung eines Sachverständigen festgelegt. Bestellt die Finanzbehörde einen Sachverständigen und weicht der unter Berücksichtigung seines Gutachtens festgelegte Wert um mehr als 33 % von dem durch den Steuerpflichtigen angegebenen Wert ab, so hat der Steuerpflichtige die Kosten des Gutachtens zu tragen.
5. Ergibt sich aus dem Inhalt der in Abs. 1 Ziff. 6 genannten zivilrechtlichen Rechtsgeschäfte das Recht, Leistungen zu verlangen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses hinsichtlich ihrer Höhe nicht festgelegt werden können, so wird die Steuerbemessungsgrundlage entsprechend den schrittweise erbrachten Leistungen ermittelt. Die Finanzbehörde kann jedoch mit Zustimmung des Steuerpflichtigen den wahrscheinlichen Wert aller Leistungen für die gesamte Dauer des zivilrechtlichen Rechtsgeschäfts als Bemessungsgrundlage annehmen.
6. Werden die in Abs. 1 Ziff. 6 genannten Verträge auf unbestimmte Zeit geschlossen, so können nach Erklärung des Steuerpflichtigen als Bemessungsgrundlage:
 - 1) der Wert der Leistungen für 10 Jahre oder

- 2) der Wert der entsprechend dem Fortschritt der Vertragserfüllung zustehenden Leistungen gelten.
7. Wird der in Abs. 1 Ziff. 8 lit. e genannte Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so findet die Vorschrift des Abs. 6 entsprechend Anwendung.
8. Bei Änderungen der in Abs. 1 Ziff. 6 genannten Verträge gelten als Steuerbemessungsgrundlage:
- 1) bei der Verlängerung der Vertragsdauer - der nach den in Abs. 1 Ziff. 6 und Abs. 5 und 6 vorgesehenen Grundsätzen festgelegte Wert der Leistungen;
 - 2) bei der Erhöhung des Werts der Leistungen - der Unterschied des Werts der Leistungen nach den in Abs. 1 Ziff. 6 und Abs. 5 und 6 vorgesehenen Grundsätzen.
9. Von der in Abs. 1 Ziff. 8 genannten Steuerbemessungsgrundlage wird Folgendes abgezogen:
- 1) der Betrag der Vergütung samt Umsatzsteuer, der vom Notar für die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages oder seiner Änderung erhoben worden ist, soweit dies zur Erhöhung des Gesellschaftsvermögens oder des Stamm- bzw. Grundkapitals führt;
 - 2) die Gerichtsgebühr für die Eintragung der Gesellschaft in das Unternehmerregister oder für die Änderung des Eintrags in diesem Register, soweit sie die Einlage in die Gesellschaft oder das Stamm- bzw. Grundkapital betrifft;
 - 3) die Gebühr für die Veröffentlichung einer Bekanntmachung über die in Ziff. 2 genannten Eintragungen im Gerichts- und Wirtschaftsanzeiger;
 - 4) (aufgehoben);
 - 5) (aufgehoben);
 - 6) (aufgehoben).

Art. 7.

1. Die Steuersätze betragen:

- 1) beim Kaufvertrag:
 - a) über Immobilien, bewegliche Sachen, das Erbnießbrauchsrecht, das genossenschaftliche Eigentumsrecht an einer Wohnung, das genossenschaftliche Recht an einem Gewerberaum und sich aus dem Genossenschaftsrecht ergebende Rechte an einem Einfamilienhaus und an einer Wohnung in einem kleinen Wohnhaus - 2 %,
 - b) über andere Vermögensrechte - 1 %;
- 2) bei Tauschverträgen, Leibrentenverträgen, Verträgen über die Nachlassaufteilung, über die

Aufhebung des Miteigentums und Schenkungsverträgen:

- a) bei der Übertragung des Eigentums an Immobilien, beweglichen Sachen, des Erbnießbrauchsrechts, des genossenschaftlichen Eigentumsrechts an einer Wohnung, des genossenschaftlichen Rechts an einem Gewerberaum und sich aus dem Genossenschaftsrecht ergebender Rechte an einem Einfamilienhaus und an einer Wohnung in einem kleinen Wohnhaus 2 %,
 - b) bei der Übertragung des Eigentums an anderen Vermögensrechten - 1 %;
- 3) beim Vertrag über die Bestellung eines entgeltlichen Nießbrauchs, darunter eines uneigentlichen Nießbrauchs, und einer entgeltlichen Dienstbarkeit - 1 %, vorbehaltlich des Abs. 5;
 - 4) auf Darlehens- und unregelmäßige Verwahrungsverträge - 0,5%, vorbehaltlich des Abs. 5;
 - 5) (aufgehoben);
 - 6) (aufgehoben);
 - 7) bei der Bestellung einer Hypothek:
 - a) zur Absicherung bestehender Forderungen - vom Betrag der abgesicherten Forderung - 0,1 %
 - b) zur Absicherung einer Forderung in unbestimmter Höhe - 19 PLN;
 - 8) (aufgehoben);
 - 9) beim Gesellschaftsvertrag - 0,5 %.
2. (aufgehoben).
3. Die Steuer wird nach dem höchsten Satz erhoben:
- 1) wenn der Steuerpflichtige bei der Vornahme eines zivilrechtlichen Rechtsgeschäfts, infolge dessen die Eigentumsübertragung erfolgt ist, den Wert von Sachen oder Vermögensrechten, auf die verschiedene Steuersätze Anwendung finden, nicht gesondert angegeben hat - vom Gesamtwert dieser Sachen oder Vermögensrechte;
 - 2) wenn Gegenstand eines Tauschvertrages Sachen oder Vermögensrechte sind, für die verschiedene Steuersätze gelten.
4. (aufgehoben).
5. Der Steuersatz beträgt 20 %, wenn vor der Steuerbehörde im Laufe von Untersuchungsmaßnahmen, einer Steuerkontrolle, eines Steuerverfahrens oder einer zoll- und steuerrechtlichen Kontrolle:
- 1) der Steuerpflichtige sich auf den Abschluss eines Darlehensvertrages, eines Vertrages über die

- uneigentliche Hinterlegung oder über die Bestellung eines uneigentlichen Nießbrauchs oder ihre Änderungen beruft und die für diese Rechtsgeschäfte geschuldete Steuer nicht entrichtet worden ist;
- 2) der in Art. 9 Ziff. 10 lit. b genannte Darlehensnehmer sich auf den Abschluss eines Darlehensvertrages beruft und die Bedingung der Dokumentierung des Eingangs von Geldmitteln auf seinem Bankkonto oder seinem durch die genossenschaftliche Spar- und Kreditkasse geführten Konto bzw. per Postanweisung nicht erfüllt hat.

Abschnitt 4

Steuerbefreiungen

Art. 8.

Von der Steuer befreit sind folgende Parteien zivilrechtlicher Rechtsgeschäfte:

- 1) fremde Staaten, ihre diplomatischen Vertretungen, Konsulate und Streitkräfte, internationale Organisationen und Institutionen sowie ihre Zweigniederlassungen und Vertretungen, die aufgrund von Gesetzen, Verträgen oder allgemein anerkannten internationalen Bräuchen Privilegien und Immunitäten genießen, sowie Mitglieder ihres Personals und andere ihnen gleichgestellte Personen, soweit sie nicht polnische Staatsangehörige sind und ihren ständigen Aufenthaltsort nicht auf dem Gebiet der Republik Polen haben - unter der Bedingung der Gegenseitigkeit;
- 2) (aufgehoben);
- 2a) gemeinnützige Organisationen, wenn sie zivilrechtliche Rechtsgeschäfte ausschließlich im Zusammenhang mit der unentgeltlichen gemeinnützigen Tätigkeit im Sinne der Vorschriften über die gemeinnützige Tätigkeit und das Volontariat vornehmen;
- 3) (aufgehoben);
- 4) Gebietskörperschaften;
- 5) der Fiskus;
- 6) Personen, die für eigenen Bedarf Rehabilitationsgeräte, Rollstühle, Motorfahräder, Motorräder oder Personenkraftwagen erwerben und im Sinne der Vorschriften über die berufliche und soziale Rehabilitation sowie die Beschäftigung von Behinderten zu der Gruppe von schwer oder mittelgradig behinderten Personen ungeachtet der Art der Erkrankung gehören, sowie leicht

behinderte Personen mit Erkrankungen des Bewegungsapparates;

7) (aufgehoben);

8) Staatliche Agentur für Strategische Lagerhaltung [Rządowa Agencja Rezerw Strategicznych].

Art. 9.

Von der Steuer befreit sind folgende zivilrechtliche Rechtsgeschäfte:

1) Verkauf von Fremdwährungen;

1a)

Verkauf und Umtausch von virtuellen Währungen im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Ziff. 26 des Gesetzes vom 1. März 2018 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Gesetzblatt von 2021, Pos. 1132, 1163, 1535 und 2447);

2) Verkauf des Eigentums an Grundstücken, die einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Vorschriften über die Landwirtschaftssteuer darstellen, samt Bäumen und anderen Pflanzen, die Bestandteil dieses Betriebs bilden, vorausgesetzt, dass durch die Vornahme des Rechtsgeschäfts ein landwirtschaftlicher Betrieb gegründet oder vergrößert wird, und die Fläche des gegründeten oder infolge der Vergrößerung entstandenen landwirtschaftlichen Betriebs nicht kleiner als 11 ha und nicht größer als 300 ha sein wird, und dass der landwirtschaftliche Betrieb durch den Erwerber über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab dem Zeitpunkt des Erwerbs betrieben wird; diese Befreiung stellt eine De-minimis-Beihilfe in der Landwirtschaft im Sinne der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1408/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor dar (ABl. EU L 352 vom 24.12.2013, S. 9);

3) Verkauf von Immobilien, des Erbnießbrauchsrechts, des genossenschaftlichen Eigentumsrechts an einer Wohnung und sich aus dem Genossenschaftsrecht ergebender Rechte an einem Einfamilienhaus und an einer Wohnung in einem kleinen Wohnhaus, sofern der Erwerber der ehemalige Eigentümer (der Erbnießbraucher):

a) einer enteigneten Immobilie ist, dem eine Entschädigung, jedoch keine Ersatzimmobilie zuerkannt worden ist,

b) einer Immobilie ist, die für öffentliche Zwecke, die in den Vorschriften über die Immobilienwirtschaft genannt sind, verkauft worden ist, und der Eigentümer im Falle einer Enteignung die Bedingungen für die Zuerkennung einer Ersatzimmobilie erfüllen würde,

c) einer Immobilie oder eines Erbnießbrauchsrechts ist, die aufgrund der Vorschriften über den

Schutz und die Gestaltung der Umwelt abgekauft worden sind

- in der Höhe der erhaltenen Entschädigung (des erzielten Preises), vorausgesetzt, dass der Erwerb innerhalb von 5 Jahren ab dem Tag des Erhalts der Entschädigung (Zahlung) erfolgt ist;

- 4) Verkauf eines Wohngebäudes oder seines Teils, einer Wohnung, die eine gesonderte Liegenschaft darstellt, des genossenschaftlichen Eigentumsrechts an einer Wohnung und sich aus dem Genossenschaftsrecht ergebender Rechte an einem Einfamilienhaus und an einer Wohnung in einem kleinen Wohnhaus, sofern dieser Verkauf:
 - a) in Erfüllung oder im Zusammenhang mit einem multilateralen Vertrag über den Tausch des Gebäudes oder der Rechte an der Wohnung erfolgt,
 - b) zur Erlangung als Gegenleistung eines genossenschaftlichen Mietrechts an einer Wohnung oder an einem Wohngebäude oder seinem Teil, die vom Erwerber aufgrund eines in den Vorschriften *über die Miete von Wohnungen und Wohnungszulagen* bestimmten Mietvertrages bewohnt werden;
 - 5) Tausch eines Wohngebäudes oder seines Teils, Tausch von Wohnungen, die eine gesonderte Liegenschaft darstellen, Tausch genossenschaftlicher Eigentumsrechte an einer Wohnung und sich aus dem Genossenschaftsrecht ergebender Rechte an einem Einfamilienhaus und an einer Wohnung in einem kleinen Wohnhaus, sofern Vertragsparteien Personen sind, die gemäß den Vorschriften über die Erbschafts- und Schenkungssteuer zur Steuerklasse I gehören;
 - 6) Verkauf beweglicher Sachen, wenn die Steuerbemessungsgrundlage 1000 PLN nicht übersteigt;
 - 7) Verkauf von Gutscheinen und Staatsschuldverschreibungen;
 - 8) Verkauf von Geldgutscheinen der Polnischen Nationalbank;
 - 9) Verkauf von Vermögensrechten, die Finanzinstrumente sind:
 - a) an Investitionsunternehmen und ausländische Investitionsunternehmen,
 - b) wenn der Verkauf durch Vermittlung von Investitionsunternehmen oder ausländischen Investitionsunternehmen erfolgt,
 - c) wenn der Verkauf im Rahmen des organisierten Verkehrs erfolgt,
 - d) wenn der Verkauf im Rahmen des organisierten Verkehrs durch Investitionsunternehmen und ausländische Investitionsunternehmen vorgenommen wird, soweit diese Rechte von diesen Unternehmen im Rahmen des organisierten Verkehrs erworben worden sind
- im Sinne der Vorschriften des Gesetzes vom 29. Juli 2005 über den Verkehr mit Finanzinstrumenten (*Dziennik Ustaw* von 2021, Pos. 328, 355 und 680);

9a)

Verkauf von Börsenwaren an den Warenbörsen;

9b)

(aufgehoben);

10)

Darlehen:

- a) die von Unternehmern gewährt werden, die weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung auf dem Gebiet der Republik Polen haben und eine Tätigkeit im Bereich der Gewährung von Krediten und Darlehen ausüben,
- b) die in Geldform aufgrund eines Vertrages zwischen den in Art. 4a des Gesetzes vom 28. Juli 1983 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (Dz. U. von 2021, Pos. 1043) genannten Personen in einer Höhe gewährt werden, die den in Art. 9 Abs. 1 Ziff. 1 dieses Gesetzes genannten Betrag übersteigen, vorausgesetzt, dass:
 - die Erklärung über die Steuer auf zivilrechtliche Rechtsgeschäfte innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Vornahme des Rechtsgeschäfts bei der zuständigen Steuerbehörde abgegeben wird, ausgenommen den Fall, in dem der Vertrag in Form einer notariellen Urkunde geschlossen worden ist,
 - der Darlehensnehmer den Eingang von Geldmitteln auf seinem Zahlungskonto oder einem anderen bei einer Bank oder einer genossenschaftlichen Spar- und Kreditkasse geführten Konto bzw. per Postanweisung nachweist,
- c) die aufgrund eines Vertrages zwischen Personen der Steuerklasse I bis zur Höhe des steuerfreien Betrags gewährt werden - nach den in den Vorschriften über die Erbschafts- und Schenkungssteuer genannten Grundsätzen,
- d) auf Grundlage eines Vertrags, der zwischen anderen Rechtssubjekten als den unter den Buchstaben b und c genannten Personen abgeschlossen wird, sofern der Darlehensbetrag bzw. -wert 1.000,00- PLN nicht übersteigt,
- e) aus Betriebskassen oder -fonds, Gewerkschaftsfonds, Hilfs- und Darlehenskassen, genossenschaftlichen Spar- und Darlehenskassen, kollegialen Spar- und Darlehenskassen bei Militär und der betrieblichen Sozialversicherungskasse,
- f) die aus den durch Gesetz gebildeten anderen zweckgebundenen Fonds gewährt werden,
- g) (aufgehoben),
- h) (aufgehoben),

i) die durch einen Gesellschafter (Aktionär) einer Kapitalgesellschaft gewährt werden;

11)

Gesellschaftsverträge und ihre Änderungen:

- a) im Zusammenhang mit der Umwandlung oder Verschmelzung von Gesellschaften hinsichtlich der Einlagen in die Gesellschaft oder des Stamm- bzw. Grundkapitals, deren Wert zuvor mit der Steuer auf zivilrechtliche Rechtsgeschäfte oder mit der Kapitalertragssteuer auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates als der Republik Polen besteuert worden ist oder auf die nach dem Recht des Mitgliedstaates keine Steuer berechnet worden ist,
- b) im Zusammenhang mit der Erhöhung des Stamm- bzw. Grundkapitals aus den an die Gesellschafter oder Aktionäre nicht zurückgezahlten Nachschüssen oder aus einem Darlehen, das der Gesellschaft durch einen Gesellschafter oder Aktionär gewährt und nicht zurückgezahlt worden ist, die zuvor mit der Steuer auf zivilrechtliche Rechtsgeschäfte oder mit der Kapitalertragssteuer auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates als der Republik Polen besteuert worden sind,
- c) im Zusammenhang mit der Erhöhung des Stamm- bzw. Grundkapitals hinsichtlich des Werts, um den das Stamm- bzw. Grundkapital infolge der von der Kapitalgesellschaft erlittenen Verluste herabgesetzt worden ist, vorausgesetzt, dass die Erhöhung des Stamm- bzw. Grundkapitals innerhalb von 4 Jahren nach seiner Herabsetzung erfolgt,
- d) wenn Gegenstand der Gesellschaftstätigkeit einer Kapitalgesellschaft in der Erbringung gemeinnütziger Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Verkehrs, der Verwaltung von Seehäfen und -anlegeplätzen, der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, elektrischer Energie, Wärme oder der öffentlichen Abwasserabführung besteht und der Fiskus oder die Gebietskörperschaft infolge des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages mindestens die Hälfte der Anteile oder Aktien an dieser Gesellschaft übernimmt oder der Fiskus oder die Gebietskörperschaft zum Zeitpunkt der Änderung des Gesellschaftsvertrages mindestens die Hälfte der Anteile oder Aktien an dieser Gesellschaft hält;

12)

(aufgehoben);

13)

Bestellung einer Hypothek:

- a) an Seehandels- und Fischereischiffen,
- b) zur Absicherung von Zuschüssen oder anderen Formen der finanziellen Unterstützung, die an soziale Organisationen, die im Bereich Sport und Tourismus tätig sind, gewährt werden,
- c) zur Absicherung von Forderungen der Banken aus Krediten, die an einzelne Landwirte oder Gruppen einzelner Landwirte für den Bau von Zucht- oder Lagergebäuden einschließlich der zugehörigen Anlagen gewährt werden,
- d) die Wohnungsbaugenossenschaften und den Gläubigern von Wohnungsbaugenossenschaften zustehen,
- e) zur Absicherung von Darlehen und Krediten, die aus den durch Gesetz gebildeten zweckgebundenen Fonds gewährt werden;

14)

(aufgehoben);

15)

Verkauf einer Immobilie im Rahmen der Ausübung des Rechts auf Ausgleich im Sinne des Gesetzes vom 8. Juli 2005 über die Ausübung des Rechts auf Ausgleich für die Überlassung einer Immobilie außerhalb der derzeitigen Grenzen der Republik Polen (*Dziennik Ustaw* von 2017, Pos. 2097) - bis zur Höhe des Betrags, der dem Wert des ausgeübten Rechts auf Ausgleich entspricht;

16)

Veräußerung im Sinne des Art. 8a Abs. 1 Ziff. 7 des Gesetzes vom 7. September 2007 über die Funktionsweise des Steinkohlenbergbaus (*Dziennik Ustaw* von 2019, Pos. 1821 sowie von 2021, Pos. 2071) an ein Unternehmen nach Art. 8 Abs. 1 dieses Gesetzes.

Abschnitt 5

Entrichtung, Erhebung und Erstattung der Steuer

Art. 10.

1. Steuerpflichtige sind ohne Aufforderung der Steuerbehörde verpflichtet, die Steuererklärung zur Steuer auf zivilrechtliche Geschäfte nach dem festgelegten Muster abzugeben, den Steuerbetrag binnen einer Frist von 14 Tagen seit Entstehung der Steuerpflicht zu berechnen und zu leisten, mit Ausnahme von Fällen, wenn die Steuer vom Steuerzahler eingezogen wird, und solchen, von denen im Abs. 1a die Rede ist.

- 1a. Steuerpflichtige können eine Sammelsteuererklärung zur Steuer auf zivilrechtliche Geschäfte nach dem festgelegten Muster abgeben, sowie den Steuerbetrag bis zum 7. Tag des auf den Monat folgenden Monats berechnen und leisten, in dem die Steuerpflicht entstanden ist, sofern sie in dem jeweiligen Monat mindestens drei zivilrechtliche Geschäfte getätigt haben, darunter einen Darlehensbeziehungsweise Kaufvertrag über bewegliche Sachen und Vermögensrechte, wobei das letzte Rechtsgeschäft vor Ablauf von 14 Tagen seit dem Abschlusstag des ersten Rechtsgeschäfts getätigt wird.
2. Die Notare sind Zahler der Steuer auf zivilrechtliche Rechtsgeschäfte, die in Form einer notariellen Urkunde vorgenommen werden.
3. Die Steuerzahler sind verpflichtet, die Vornahme des zivilrechtlichen Rechtsgeschäfts von einer vorherigen Entrichtung der Steuer abhängig zu machen.
- 3a. Die Steuerzahler sind verpflichtet:
 - 1) ein Register der Steuer zu führen;
 - 2) die erhobene Steuer auf das Konto der für den Sitz des Steuerzahlers zuständigen Steuerbehörde bis zum 7. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Steuer erhoben worden ist, einzuzahlen sowie innerhalb derselben Frist eine Erklärung über die Höhe der vom Steuerzahler erhobenen und eingezahlten Steuer samt einer Information über den den einzelnen Gemeinden zustehenden Steuerbetrag in elektronischer Form abzugeben;
 - 3) der für den Sitz des Steuerzahlers zuständigen Steuerbehörde innerhalb der in Ziffer 2 genannten Frist eine Information mit dem Inhalt der notariellen Urkunden oder mit Angaben aus diesen Urkunden zu den Rechtsgeschäften nach Absatz 2 in Papierform oder in elektronischer Form zu übergeben.
- 3b. (aufgehoben).
- 3c. Die Steuerzahler haften nicht für die nicht erhobene Steuer, sofern sie nachweisen, dass sie die Nichterhebung der Steuer nicht verschuldet haben.
4. Der für die öffentlichen Finanzen zuständige Minister bestimmt kraft Verordnung:
 - 1) die Art und Weise der Steuererhebung und -erstattung, einschließlich der im Zusammenhang mit der Steuererhebung vorgenommenen Handlungen und der Belehrungen, die vom Steuerzahler dem Steuerpflichtigen erteilt werden, sowie des Inhalts des Steuerregisters,
 - 2) den Umfang der Angaben in der Erklärung nach Abs. 3a Ziff. 2,
 - 3) den Umfang der Information nach Abs. 3a Ziff. 3, und die Art und Weise deren Übermittlung,

- 4) das Muster der Erklärung über die Steuer auf zivilrechtliche Rechtsgeschäfte
- unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Genauigkeit und Schnelligkeit des Steuerverfahrens und die Reduzierung dessen Kosten, sowie die ordnungsgemäße Weise der Steuererhebung durch Steuerzahler und die Zuverlässigkeit der der Steuerbehörde übermittelten Informationen zu gewährleisten.
5. Der für die öffentlichen Finanzen zuständige Minister wird im Wege einer Rechtsverordnung das Muster der Sammelsteuererklärung zur Steuer auf zivilrechtliche Geschäfte unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Vereinfachung der Pflichte hinsichtlich der Erklärungsabgabe festlegen.

Art. 11.

1. Vorbehaltlich des Abs. 2 ist die Steuer zu erstatten, wenn:
- 1) die Rechtsfolgen einer Willenserklärung aufgehoben worden sind (relative Nichtigkeit);
 - 2) die aufschiebende Bedingung, von der die Vornahme des zivilrechtlichen Rechtsgeschäfts abhängig gemacht worden ist, nicht eingetreten ist;
 - 3) (aufgehoben);
 - 3a) die Gesellschaft nicht im Unternehmerregister eingetragen worden ist oder die Höhe des Stamm- bzw. Grundkapitals der Kapitalgesellschaft in einer niedrigeren Höhe als die im Gesellschaftsvertrag genannte Höhe eingetragen worden ist - in dem Teil, der den Unterschied zwischen der gezahlten und der geschuldeten Steuer darstellt;
 - 4) die Erhöhung des Stamm- bzw. Grundkapitals der Gesellschaft nicht oder in einer niedrigeren Höhe als die im Beschluss bestimmte Höhe eingetragen wird - in dem Teil, der den Unterschied zwischen der gezahlten und der geschuldeten Steuer auf die im Unternehmerregister offengelegte Kapitalerhöhung darstellt;
 - 5) die Hypothek in das Grundbuch nicht eingetragen worden ist.
2. Die Steuer wird nach Ablauf von 5 Jahren ab Ende des Jahres, in dem sie gezahlt worden ist, nicht mehr erstattet.

Abschnitt 6

Zuständigkeit der Finanzbehörden

Art. 12.

1. Als örtlich zuständige Finanzbehörde in Angelegenheiten der Steuer auf zivilrechtliche

Rechtsgeschäfte bei Verträgen, deren Gegenstand auf dem Gebiet der Republik Polen befindliche Sachen oder auf dem Gebiet der Republik Polen ausgeübte Vermögensrechte sind, gelten:

- 1) bei der Übertragung des Eigentums an Immobilien, des genossenschaftlichen Eigentumsrechts an einer Wohnung, des genossenschaftlichen Rechts an einem Gewerberaum und der sich aus dem Genossenschaftsrecht ergebenden Rechte an einem Einfamilienhaus und an einer Wohnung in einem kleinen Wohnhaus, an einem Stellplatz in einer Sammelgarage oder des Erbnießbrauchs der für den Belegenheitsort der Immobilie zuständige Finanzamtsvorsteher;
 - 2) bei der Übertragung des Eigentums an anderen Sachen und von anderen Vermögensrechten als in Ziffer 1 genannt, sowie bei sonstigen Verträgen der für den Wohn- oder Geschäftssitz des Steuerpflichtigen zuständige Finanzamtsvorsteher und, wenn mehrere Rechtsträger für die Zahlung der Steuer gesamtschuldnerisch haften, der für den Wohn- oder Geschäftssitz eines dieser Rechtsträger zuständige Finanzamtsvorsteher;
 - 2a) bei der Bestellung einer Hypothek der für den Wohn- oder Geschäftssitz des die Willenserklärung über die Bestellung der Hypothek Abgebenden zuständige Finanzamtsvorsteher, und, falls die Willenserklärung von mehreren Rechtsträgern abgegeben wird, der für den Wohn- oder Geschäftssitz eines dieser Rechtsträger zuständige Finanzamtsvorsteher;
 - 3) beim Gesellschaftsvertrag - der Finanzamtsleiter, der für den Gesellschaftssitz zuständig ist;
 - 4) (aufgehoben).
2. Kann die örtliche Zuständigkeit der Steuerbehörde nicht in der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Weise ermittelt werden, dann ist der Vorsteher des Dritten Finanzamtes Warszawa-Śródmieście zuständig.
3. Als die örtlich zuständige Steuerbehörde in Angelegenheiten der Steuer auf zivilrechtliche Rechtsgeschäfte bei Tauschverträgen:
- 1) deren Gegenstand ausschließlich die Übertragung des Eigentums an den in Abs. 1 Ziff. 1 genannten Sachen oder von Vermögensrechten ist, gilt der für den Belegenheitsort der Immobilie oder das Vermögensrecht, dessen Wert höher ist, zuständige Finanzamtsvorsteher, und auf die Festsetzung des Wertes der Immobilie oder des Vermögensrechts der für den Belegenheitsort der Immobilie zuständige Finanzamtsvorsteher;
 - 1a) deren Gegenstand die Übertragung des Eigentums an den in Abs. 1 Ziff. 1 genannten Sachen oder von Vermögensrechten sowie von anderen Sachen und Vermögensrechten, einschließlich der im Ausland belegenen Sachen oder im Ausland ausgeübten Rechte, ist, gilt der für den Belegenheitsort der Immobilie im Gebiet der Republik Polen zuständige Finanzamtsvorsteher;

2) in sonstigen Fällen - gilt der für den Wohn- oder Geschäftssitz einer der Parteien zuständige Finanzamtsvorsteher.

4. (aufgehoben).

Art. 13.

Als örtlich zuständige Finanzbehörde in Angelegenheiten der Steuer auf zivilrechtliche Rechtsgeschäfte bei Verträgen, deren Gegenstand im Ausland befindliche Sachen oder im Ausland ausgeübte Vermögensrechte sind, gilt der für den Wohnsitz (Sitz) des Erwerbers zuständige Finanzamtsleiter.

Art. 13a.

Als sachlich zuständige Finanzbehörde in Angelegenheiten der Steuer auf zivilrechtliche Rechtsgeschäfte gilt der Finanzamtsleiter.

Abschnitt 7

Übergangs- und Schlussvorschriften

Art. 14.

Auf zivilrechtliche Rechtsgeschäfte, die vor dem Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes vorgenommen worden sind, finden die zum Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts geltenden Vorschriften Anwendung.

Art. 15.

1. Wird in den geltenden Vorschriften auf die Vorschriften über die Stempelgebühr im Bereich der nach diesem Gesetz steuerbaren zivilrechtlichen Rechtsgeschäfte Bezug genommen, so sind darunter die Vorschriften über die Steuer auf zivilrechtliche Rechtsgeschäfte zu verstehen.
2. In den in Art. 1 Abs. 7 und 8 und Art. 7 Abs. 2 genannten Fällen wird auch die aufgrund *des Gesetzes vom 31. Januar 1989 über die Stempelgebühr (Dz. U. Pos. 23, mit spät. Änd.)* entrichtete Stempelgebühr berücksichtigt.

Art. 16.

Das Gesetz tritt mit dem 01. Januar 2001 in Kraft.

¹ Das vorliegende Gesetz dient in seinem Regelungsbereich der Umsetzung der Richtlinie des Rates 2006/98/EG vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Steuerwesen anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 129).